Hand in Hand ist
HanseMerkur

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) 2027

Erläuterung für Arbeitgeber

Ab dem 1. Januar 2027 müssen bei der Beurteilung der Krankenversicherungspflicht von Arbeitnehmern drei unterschiedliche Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) berücksichtigt werden..

Neben der regulären Anpassung der JAEG an die Lohnentwicklung erfolgt eine außerordentliche Erhöhung um 3.600 EUR jährlich. Damit steigt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2027 auf 84.150 EUR.

Um bereits privat krankenversicherte Arbeitnehmer vor einem allein durch diese außerordentliche Erhöhung ausgelösten Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung zu schützen, gelten zwei besondere Grenzen.

Drei Jahresarbeitsentgeltgrenzen 2027. Welche Grenze gilt für wen?

1. Allgemeine JAEG

84.150 €
pro Jahr

7.012,50 €
pro Monat

Sie gilt grundsätzlich für Arbeitnehmer, die keinen besonderen Bestandsschutz genießen.
Dazu gehören insbesondere gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die erstmals in die private Krankenversicherung wechseln möchten.

§ 6 Abs. 6 SGB V

2. Neue besondere JAEG

80.550 €
pro Jahr

6.712,50 €
pro Monat

Sie gilt für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2026 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und substitutiv privat krankenversichert waren.
Die außerordentliche Erhöhung um 3.600€ wirkt sich auf diesen Personenkreis nicht aus.

§ 6 Abs. 8 SGB V

3. Bisherige besondere JAEG

72.900 €
pro Jahr

6.075,00 €
pro Monat

Diese gilt weiterhin für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und privat krankenvollversichert waren.

§ 6 Abs. 7 SGB V

Stand: Kabinettsbeschluss vom 07.10.2026; Zustimmung des Bundesrats zur Rechengrößenverordnung noch ausstehend.

Wichtige Informationen.

Was Arbeitgeber konkret beachten müssen

Bei Neueinstellungen, Gehaltsänderungen und insbesondere beim Jahreswechsel ist zu prüfen, welche Grenze für den jeweiligen Arbeitnehmer gilt.

Dabei ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt maßgebend. Die Versicherungsfreiheit setzt grundsätzlich voraus, dass die individuell geltende JAEG tatsächlich überschritten wird. Das bloße Erreichen der Grenze reicht nicht aus.

Ein besonderes Augenmerk gilt den Arbeitnehmer, deren Einkommen zwischen 80.550 EUR und 84.150 EUR liegt. Hier ist eine bestehende substitutive Krankenversicherung entscheidend für den Versicherungsstatus, da diesen Arbeitnehmern ein Bestandsschutz eingeräumt wird. Das bedeutet, dass bei einem bereits PKV-Versicherten Arbeitnehmer durch die Anhebung der maßgeblichen JAEG zum 01. Januar 2027 wieder Krankenversicherungspflicht eintritt – aufgrund des Bestandsschutzes ist jedoch eine Befreiung nach § 8 SGB V möglich.

HanseMerkur

Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Telefon 040 4119-1100
Telefax 040 4119-3257

info@hansemerkur.de
www.hansemerkur.de
www.hansemerkur.de/gesundheitsservice

MK 141 11.26